

Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

§ 18a

**Anerkennung von Weiterbildungen in einem Mitgliedstaat,
EWR-Staat oder Vertragsstaat als Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung**

- (1) Für die Anerkennung gilt § 18 Abs. 3 bis 7 entsprechend.
- (2) Wesentliche Unterschiede liegen darüber hinaus vor, wenn sich die Dauer der nachgewiesenen Weiterbildungszeit gegenüber der in dieser Satzung geregelten Weiterbildung deutlich unterscheidet.